

DIGITALE ZÄHLER

Eine Bestandsaufnahme aus Verbrauchersicht

April 2021

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Teamname

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

team@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. METHODISCHES VORGEHEN	4
III. ERGEBNISSE VERBRAUCHERBEFRAGUNG	5
Art des verbauten Zählers	5
Kosten für Einbau	7
Einhaltung Informationspflicht.....	8
Abrechnung Messstellenbetrieb.....	8
Kosten Messstellenbetrieb.....	9
IV. ZWISCHENFAZIT VERBRAUCHERBEFRAGUNG	10
V. ERGEBNISSE UNTERNEHMENSBEFRAGUNG	11
Preisvorteil digitale Zähler	11
Angebot und Preis von Zusatzfunktionen	12
Mehrwert für Verbraucher aus Unternehmenssicht.....	12
Zwischenfazit Unternehmensbefragung.....	14
VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDERUNGEN DES VZBV	15
VII. IMPRESSUM	18

I. EINLEITUNG

Am 02. September 2016 trat das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft. Das Gesetz normiert den rechtlichen Rahmen für den breiten Einbau digitaler Stromzähler.¹ Dabei geht es zum einen um moderne Messeinrichtungen, die den Energieverbrauch nur digital erfassen, und zum anderen um intelligente Messsysteme, sogenannte Smart Meter, die den Energieverbrauch digital erfassen und zudem die Daten über eine Kommunikationseinheit (Smart Meter Gateway) an den Messstellenbetreiber weitergeben können. Die intelligenten Messsysteme messen im Sekunden- oder Minutentakt den Stromverbrauch. Das Versprechen: Verbraucherinnen und Verbraucher² sparen Geld, wenn sie Waschmaschine, Geschirrspüler oder Wärmepumpe immer dann laufen lassen, wenn der schwankende Strompreis günstig ist.

Bei einem Stromverbrauch von über 6.000 kWh pro Jahr ist der Einbau eines intelligenten Messsystems seit dem 24.02.2020 verpflichtend, bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh oder weniger kann der grundzuständige Messstellenbetreiber optional einen Einbau vornehmen oder die Messlokation mit einer modernen Messeinrichtung ausstatten. Verbraucher müssen im Falle eines Pflichteinbaus durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht bei diesem verbleiben. Sie haben auch in diesen Fällen die Möglichkeit, ihren Messstellenbetreiber frei zu wählen. Dieses Wahlrecht kann aber seit dem 01.01.2021 auf den Vermieter übergehen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hat auch der Vermieter ein Auswahlrecht bzgl. des Messstellenbetreibers. Übt der Vermieter dieses Auswahlrecht aus, darf er die Freiheit des Verbrauchers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energielieferung aber nicht einschränken.³ Die Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)⁴ nimmt der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) zum Anlass, eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Rollouts von digitalen Zählern in Deutschland durchzuführen. Um an die für eine solche Bestandsaufnahme notwendigen Informationen zu gelangen, befragte der vzbv sowohl Verbraucher als auch Unternehmen.

Ziel ist es, mit Hilfe eines bundesweiten Ansatzes systematische Erkenntnisse bezüglich des geschäftlichen Verhaltens von Messstellenbetreibern und Energielieferanten zu

¹ Die unterschiedlichen Arten von Stromzählern werden in einem Infokasten am Ende der Einleitung näher dargestellt.

² Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

³ Vgl. §§ 5, 6 MsbG. In der Literatur bestehen aber auch Bedenken dahingehend, dass die Erfüllung des „Einschränkungsverbot“ aus § 6 Abs. 4 MsbG in der Praxis sich als schwierig erweisen könnte, vgl. BerIKommEnR/Drozella, § 6 MsbG Rn. 38.

⁴ Abrufbar unter https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/SmartMeter/Marktanalysen/Allgemeinverfuegung_Feststellung_Einbau_01_2020.html Stand 16.03.2021.

gewinnen und gegebenenfalls Politik und Gesetzgebung Handlungsbedarf aufzuzeigen.

Arten von Stromzählern

Ferraris-Zähler: Ein Ferraris-Zähler ist ein analoger Stromzähler, der den Energieverbrauch misst, diese Daten aber nicht per Smart-Meter-Gateway, also eine Kommunikationseinheit zur Datenübertragung, versenden kann.

Moderne Messeinrichtung: Eine moderne Messeinrichtung ist ein digitaler Stromzähler, der den Energieverbrauch misst, diese Daten aber nicht per Smart-Meter-Gateway versenden kann.

Intelligentes Messsystem: Ein intelligentes Messsystem (auch Smart Meter genannt) ist ein digitaler Stromzähler, der den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt (detaillierte Verbrauchsdarstellung) und die Daten per Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sendet.

II. METHODISCHES VORGEHEN

In der vorliegenden Untersuchung wurden verschiedene Methoden genutzt, um Erkenntnisse über den Markt und dessen Akteure zu gewinnen.

1.000 Personen (gewichtet: 1.012 Personen) ab 18 Jahren in Deutschland, denen in den letzten zwei Jahren ein neuer – meist digitaler – Stromzähler eingebaut oder der Einbau angekündigt wurde⁵, wurden vom 22. Juli bis zum 11. August 2020 im Rahmen einer repräsentativen Onlinebefragung⁶ gebeten, von ihren Erfahrungen rund um den Einbau moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme zu berichten.

Des Weiteren wurden alle im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur aufgeführten Energielieferanten (Stand 08.07.2020) zwischen dem 09. Juli und dem 31. August 2020 vom vzbv zu einer Onlinebefragung eingeladen, um zu ermitteln, was diese in Bezug auf ihre Geschäftsideen beziehungsweise zukünftigen Geschäftsfelder sowie Produkte kommunizieren. 168 von 1.015 angeschriebenen Unternehmen beantworteten den standardisierten Fragebogen (Rücklaufquote von 17 Prozent), wobei 74 Prozent davon Energielieferanten und/oder 60 Prozent Messstellenbetreiber repräsentieren (Mehrfachantworten möglich).⁷ Von den 159 Unternehmen, die angaben, Energielieferant und/oder

⁵ Unabhängig davon, ob diese zur Miete oder im Eigentum wohnen beziehungsweise Wohnraum vermieten.

⁶ Methode: Online-Befragung. Grundgesamtheit: Personen, denen in den letzten zwei Jahren ein neuer Stromzähler eingebaut oder der Einbau angekündigt wurde, auf Basis einer online-repräsentativen Auswahl von Internetnutzern ab 18 Jahren. Stichprobengröße: 1.012 Befragte. Erhebungszeitraum: 22. Juli - 31. August 2020. Statistische Fehlertoleranz: max. +/- 3 Prozentpunkte in der Gesamtstichprobe. Institut: hopp Marktforschung.

⁷ Zwei Unternehmen sind Software-Anbieter. Zu den restlichen 12 Unternehmen gehören u. a. Elektroinstallationsunternehmen, produzierender Betrieb (Verbraucher) mit Eigenstrom Photovoltaikanlage Anlage, die Chemie-Industrie, Netz-

Messstellenbetreiber zu sein, bieten 57 Prozent Messstellenbetrieb, 22 Prozent digitale und 8 Prozent andere Dienstleistungen an. Darunter fallen zum Beispiel die Zählereichung, die Datenbereitstellung über Schnittstellen, die automatisierte Preisabfrage, der Einbau der digitalen Stromzähler sowie die Prüfung und Erarbeitung von Messkonzepten in Bezug auf die notwendige Drittmengenabgrenzung in Kundenanlagen/-netzen. 33 Prozent bieten derzeit noch keine Dienstleistung in Bezug auf digitale Stromzähler an, 24 dieser 53 Unternehmen planen es aber.

Des Weiteren wurden Fälle aus dem Frühwarnnetzwerk (FWN) der Verbraucherzentralen und des vzbv ausgewertet.⁸ Beim FWN handelt es sich um ein qualitatives Erfassungs- und Analysesystem für auffällige⁹ Sachverhalte aus der Verbraucherberatung. Grundlage stellt eine ausführliche Sachverhaltsschilderung durch Beratungskräfte dar, die eine Kategorisierung sowie eine anschließende qualitative Analyse ermöglicht.¹⁰

III. ERGEBNISSE VERBRAUCHERBEFRAGUNG

ART DES VERBAUTEN ZÄHLERS

Bevor grundzuständige Messstellenbetreiber zum Einbau von digitalen Zählern verpflichtet werden können, müssen die Geräte die vom Gesetzgeber vorgegebenen (technischen) Anforderungen erfüllen. Für Moderne Messeinrichtungen gilt dies bereits seit Anfang 2017. Seit diesem Zeitpunkt werden diese auch von den grundzuständigen Messstellenbetreibern eingebaut. Am 12. Dezember 2018 zertifizierte das Bundesamt für Si-

betreiber und Wasserversorger, Industrieunternehmen energieintensiv, Netzbetreiber, Dienstleister für Energieversorgungsunternehmen beziehungsweise für den Energiemarkt, Ladelösungen für Firmenflotten und Stadtwerke-Kooperation.

⁸ Methode: Sichtung und inhaltliche Analyse sämtlicher Fallbeschreibungen, die im genannten Zeitraum ins FWN gemeldet wurden und sich auf Beschwerden in Bezug auf intelligente Messeinrichtungen beziehen; Erhebungszeitraum 10.01.2020 bis 31.08.2020; Grundgesamtheit: Verbraucher, die in einer der bundesweit rund 200 Beratungsstellen der Verbraucherzentralen eine rechtliche Beratung zum Thema intelligente Messeinrichtung in Anspruch genommen haben, sowie Verbraucher, die aus dem gleichen Grund das Beschwerdeformular auf der Internetseite der Verbraucherzentrale genutzt haben.

⁹ Wann ein Fall als auffällig gilt, richtet sich nach verschiedenen Kriterien: Neuigkeit (z. B. Anbieter, Maschen, Vertriebsmethoden), Rechtsrelevanz (z. B. ungeklärte Rechtslage), Häufigkeit (z. B. Problemhäufung bei einem Anbieter in einem kurzen Zeitraum), subjektive Einschätzung (z. B. besonders „dreiste“ oder ungewöhnliche Fälle), „Dauerbrenner“ (z. B. typische Fälle), hohe Schadenssummen beziehungsweise hohe Anzahl betroffener Verbraucher sowie Zielgruppenthemen (z. B. Betroffenheit, Ausschluss oder Ausnutzung bestimmter Zielgruppen).

¹⁰ Eine Quantifizierung der Daten aus dem FWN heraus beziehungsweise ein Rückschluss auf die Häufigkeit des Vorkommens in der Verbraucherberatung oder in der Gesamtbevölkerung insgesamt ist nicht möglich.

cherheit in der Informationstechnik (BSI) das erste intelligente Messsystem und ermöglichte somit den freiwilligen Einbau derartiger Geräte. Laut Monitoringbericht der Bundesnetzagentur wurden bis zum 31.12.2019 1.000 intelligente Messsysteme und 5,8 Millionen moderne Messeinrichtungen eingebaut.¹¹ Ende 2019 wurden zwei weitere intelligente Messsysteme vom BSI zertifiziert. Für die Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen an einen verpflichtenden Einbau von intelligenten Messsystemen war noch die Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau von intelligenten Messsystemen durch das BSI notwendig.¹² Diese gab das BSI am 24. Februar 2020 bekannt und lieferte damit den finalen Startschuss für den Rollout von intelligenten Messsystemen. Damit ist der Einbau eines intelligenten Messsystems bei Letztverbrauchern mit einem Stromverbrauch von über 6.000 kWh pro Jahr verpflichtend. Bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von 6.000 kWh und weniger hat der grundzuständige Messstellenbetreiber die Möglichkeit, frei darüber zu entscheiden, ob er ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung einbaut.¹³ Laut Monitoringbericht 2020 der Bundesnetzagentur planen auch bereits einige Unternehmen, Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von 6.000 kWh und weniger mit einem intelligenten Messsystem auszustatten.¹⁴

Am 04. März 2021 hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster die Allgemeinverfügung zum Smart-Meter-Rollout in Bezug auf einen Aachener Anbieter von Messsystemen per Eilentscheidung gestoppt. Etwa 50 Stadtwerke wehrten sich ebenfalls per Eilrechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung. Sie kritisieren, dass die zertifizierten Gateways nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und sie als Messstellenbetreiber somit technisch nicht ausgereifte Systeme verbauen müssten. Das BSI sah sich nunmehr dazu veranlasst, die angegriffenen Entscheidungen zur sofortigen Vollziehung aufzuheben. Es bleibt abzuwarten, wie das OVG Münster in den Hauptsacheverfahren entscheiden wird.¹⁵

¹¹ Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2020, Seite 309 ff.

¹² Vgl. hierzu § 30 MsbG.

¹³ §§ 29, 31 MsbG.

¹⁴ Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2020, Seite 311; 862 Unternehmen beteiligten sich an der Monitoringabfrage Mess- und Zählwesen. Von diesen gaben 57 Unternehmen an, dass bereits geplant sei Messlokationen mit einem Verbrauch von 6.000 kWh und weniger mit intelligenten Messsystemen auszustatten, 372 Unternehmen planen dies nicht und 399 Unternehmen waren noch unentschieden.

¹⁵ Siehe <https://www.energate-messenger.de/news/210512/bsi-stoppt-smart-meter-rollout-fuer-50-stadtwerke> Stand 16.03.2021.

Um ein Bild über Verbrauchererfahrungen im Zusammenhang mit dem Einbau von digitalen Zählern zu gewinnen, wurde im Auftrag des vzbv eine Onlinebefragung mit Verbrauchern durchgeführt. Laut dieser Befragung wurde gut jedem vierten Internetnutzer (27 Prozent) in den letzten zwei Jahren ein neuer Stromzähler eingebaut, bei 8 Prozent wurde der Einbau angekündigt.

Nur diese Personen, also Verbraucher, die angaben, dass in den letzten zwei Jahren ein neuer Stromzähler bei ihnen eingebaut (77 Prozent) oder ein entsprechender Einbau angekündigt wurde (23 Prozent), wurden weiterbefragt. Laut repräsentativer Umfrage wurde bei den befragten Verbrauchern am häufigsten der Einbau einer modernen Messeinrichtung (39 Prozent), gefolgt vom intelligenten Messsystem (26 Prozent) und analogen Ferraris-Zählern (25 Prozent) angekündigt oder vorgenommen.

KOSTEN FÜR EINBAU

Im Rahmen der Umfrage wurden Verbraucher auch zu den Einbaukosten befragt. Grundsätzlich sind die grundzuständigen Messstellenbetreiber für die Umrüstung der Stromzähler verantwortlich. Die Kosten für Ablesung, Betrieb, Einbau und Wartung der digitalen Zähler trägt der Verbraucher. Im Falle eines verpflichtenden Einbaus hat der Gesetzgeber jährliche Preisobergrenzen festgesetzt.¹⁶ Sofern der Verbraucher selbst einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber beauftragt, gelten die gesetzlichen Preisobergrenzen nicht.¹⁷ Ferner können für Verbraucher zusätzliche Kosten entstehen, wenn für die Installation der modernen Messeinrichtung oder des intelligenten Messsystems ein Umbau des Zählerschranks notwendig ist. Nach Erkenntnissen der Verbraucherzentralen können sich die Kosten für den Einbau eines Zählerschranks – welche vom betroffenen Hauseigentümer zu tragen sind – im Einzelfall auf bis zu mehrere tausend Euro belaufen.¹⁸

Die repräsentative Onlinebefragung ergab, dass fast jedem fünften Befragten (18 Prozent) beim Einbau Kosten entstehen – meist für den Einbau des Zählers (90 Prozent), in gut jedem dritten Fall (35 Prozent) aber auch für den Einbau des Zählerschranks. Dabei

¹⁶ §§ 31, 32 MsbG

¹⁷ § 36 Abs. 2 MsbG.

¹⁸ Ein Umbau des Zählerschranks ist nach ersten Erfahrungen der Messstellenbetreiber bei etwa einem Viertel aller Haushalte notwendig. Insbesondere Gebäude, die vor 1965 gebaut worden sind, sind hiervon betroffen. <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/preise-tarife-anbieterwechsel/smart-meter-die-neuen-stromzaehler-kommen-13275> Stand 17.12.2020.

belaufen sich die Kosten für eine moderne Messeinrichtung laut dieser Befragung durchschnittlich auf 131,30 Euro und für ein intelligentes Messsystem auf 265,70 Euro. Damit sind die durchschnittlichen Einbaukosten für ein intelligentes Messsystem mehr als doppelt so hoch wie die für eine moderne Messeinrichtung.

EINHALTUNG INFORMATIONSPFLICHT

Nach § 37 Absatz 2 MsbG sind Anschlussnutzer spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle über den Einbau und die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach §§ 5 und 6 MsbG zu informieren.¹⁹ Diese Norm dient insbesondere dem Verbraucherschutz und der Verwirklichung der Ausübung des Wahlrechts. So ermöglicht die Informationsverpflichtung des Messstellenbetreibers dem Verbraucher, sein Recht auf freie Wahl eines Messstellenbetreibers aus § 6 MsbG auszuüben.²⁰ Laut Umfrage hat bereits knapp jeder Fünfte (19 Prozent) mit (angekündigtem) digitalem Stromzähler von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht und schon wenigstens einmal den Messstellenbetreiber gewechselt, 8 Prozent bereits mehrmals.

Im FWN der Verbraucherzentralen finden sich zur Umsetzung der Verpflichtung aus § 37 Abs. 2 MsbG aber auch Beschwerden. Verbraucher berichteten, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber nicht immer innerhalb der gesetzlichen Frist über die zukünftige Ausstattung der Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung informierte. Ebenso beschwerten sich Verbraucher darüber, dass in den Informationsschreiben auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nicht immer hinreichend hingewiesen worden ist.²¹

ABRECHNUNG MESSSTELLENBETRIEB

Die Kosten des Messstellenbetriebs können entweder in der Stromabrechnung des Energielieferanten ausgewiesen werden oder über eine separate Rechnung des Messstellenbetreibers eingefordert werden.²²

¹⁹ Aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 2 MsbG ergibt sich nicht eindeutig, wer verpflichtet ist. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich aber entnehmen, dass den grundzuständigen Messstellenbetreiber diese Verpflichtung auferlegt worden ist, vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 101.

²⁰ Vgl. BerlKommEnR/Zwanziger, § 37 MsbG Rn. 3.

²¹ U. a. war die VZ NRW mit ihrer Klage gegen die Westnetz GmbH vor dem Landgericht Dortmund erfolgreich, siehe Pressemitteilung der VZ NRW <https://www.verbraucherzentrale.nrw/urteilsdatenbank/energie/informationsfrist-bei-einbau-moderner-messeinrichtungen-verkuerzt-34090>: Stand 14.12.2020.

²² Vgl. BerlKommEnR/vom Wege, § 9 MsbG Rn. 9 ff.

Laut repräsentativer Umfrage ist die Gebühr für den Messstellenbetrieb von digitalen Stromzählern bei knapp der Hälfte der (zukünftigen) Nutzer (48 Prozent) im Strompreis enthalten, in jedem fünften Fall (20 Prozent) rechnet der Stromanbieter diese zusätzlich ab. 7 Prozent gaben an, dass ihnen ihr Messstellenbetreiber im laufenden Vertragsverhältnis für den Messstellenbetrieb einen Betrag berechnet. 14 Prozent der Befragten wussten allerdings nicht, an wen genau der Messstellenbetrieb berechnet wird.

Beschwerden aus dem FWN liefern auch hier Hinweise auf Verbraucherprobleme. Einige Verbraucher sind darüber verwundert, dass der Netzbetreiber separat zur Rechnung des Stromanbieters (plötzlich) Zählergebühren berechnet und sie über diese Möglichkeit zuvor weder von ihrem Energielieferanten noch über das Wechselportal hinreichend informiert worden seien. In einigen Fällen beschwerten sich Verbraucher auch darüber, dass ihnen die Kosten für den Messstellenbetrieb doppelt, sowohl über die Stromrechnung des Energielieferanten als auch vom grundzuständigen Messstellenbetreiber, berechnet worden seien.²³

KOSTEN MESSSTELLENBETRIEB

Für eine moderne Messeinrichtung darf der grundzuständige Messstellenbetreiber – unabhängig vom Jahresverbrauch – maximal 20 Euro (brutto) im Jahr in Rechnung stellen. Für intelligente Messsysteme, die bei Verbrauchern eingebaut wurden, die einen Jahresverbrauch von mehr als 6.000 Kilowattstunde (kWh) bis zu 10.000 kWh haben, liegt die Preisobergrenze bei 100 Euro (brutto) im Jahr. Bei Haushalten, die weniger im Jahr verbrauchen, liegt die Preisobergrenze, je nach Verbrauch, zwischen 23 und 60 Euro (brutto) pro Jahr. Ein vom Verbraucher frei ausgewählter wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist an diese Preisobergrenzen nicht gebunden.

Laut den Ergebnissen der durchgeführten repräsentativen Onlinebefragung liegen die jährlichen Kosten für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung in der Praxis laut Aussage der Befragten bei durchschnittlich 33,80 Euro und für den Messstellenbetrieb eines intelligenten Messsystems bei 35,60 Euro. Lediglich 16 Prozent der Befragten mit einer modernen Messeinrichtung zahlen bis zu 20 Euro und damit einen Betrag der sich an der für den grundzuständigen Messstellenbetreiber vorgesehenen jährlichen Preisobergrenze orientiert. 33 Prozent der befragten Verbraucher zahlen für den

²³ Verbraucherzentralen und die Bundesnetzagentur empfehlen daher Verbrauchern, standardmäßig ihre Rechnungen darauf zu überprüfen, ob ihnen die Kosten für den Zähler und die Ablesung für den gleichen Zeitraum nicht doppelt abgerechnet worden sind.

Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung über 20 Euro und fast jeder Zweite hatte sogar keine Kenntnis über die genauen Kosten (49 Prozent). Auch Nutzer von intelligenten Messsystemen wurden zur Höhe der jährlichen Kosten befragt. 17 Prozent der mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Privathaushalte zahlen laut repräsentativer Onlinebefragung bis zu 20 Euro für den jährlichen Messstellenbetrieb. 42 Prozent zahlen mehr als 20 Euro und 40 Prozent wissen nicht, wie viel sie für den Messstellenbetrieb eines intelligenten Messsystems zahlen.

IV. ZWISCHENFAZIT VERBRAUCHERBEFRAGUNG

Verbrauchern wurden vom Gesetzgeber mit dem Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen insbesondere Preisvorteile in Aussicht gestellt. In Anbetracht der aktuellen Marktsituation muss diese Möglichkeit aber (noch) bezweifelt werden. Zum einen können Verbrauchern trotz gesetzlicher Preisobergrenzen weitere Kosten beim Einbau und der Verwendung digitaler Zähler entstehen, beispielsweise durch den Einbau von Zählerschränken. Zum anderen gelten die gesetzlichen Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb nicht für wettbewerbliche Messstellenbetreiber. Verbraucher, die einen Wechsel des Messstellenbetreibers vornehmen, müssten daher genau prüfen, ob das Angebot des wettbewerblichen Messstellenbetreibers mit denen des grundzuständigen Messstellenbetreibers konkurrieren kann. So können die am Markt geforderten Kosten für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung laut repräsentativer Umfrage in einem Drittel (33 Prozent) der Fälle auch über der gesetzlichen Preisobergrenze von 20 Euro liegen. Darüber hinaus wissen 45 Prozent der Befragten – unabhängig vom Zählertyp – nicht, wie viel sie für den Messstellenbetrieb tatsächlich zahlen müssen.

19 Prozent der Befragten mit einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem geben an, den Messstellenbetreiber schon einmal gewechselt zu haben. Worauf die geringe Wechselbereitschaft von Verbrauchern zurückgeführt werden kann, lässt sich bisher nur vermuten und bedarf weiterer Untersuchungen. Denkbar wäre, dass nicht alle betroffenen Verbraucher wissen, dass sie ihren Messstellenbetreiber wechseln können. So zeigt die Untersuchung, dass in einzelnen Fällen Verbraucher vom grundzuständigen Messstellenbetreiber über die Wechselmöglichkeit nicht ordnungsgemäß informiert wurden. Zum anderen befindet sich der Markt noch im Entwicklungsstadium. Bisher wird der Messstellenbetrieb überwiegend vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Es gibt nur sehr wenige Netze, in denen überhaupt mehr als ein

Prozent der Messlokationen durch dritte Messstellbetreiber versorgt werden.²⁴ Ferner sind attraktive Tarife mit dynamischen Preisen, die den Preis auf dem Day-Ahead-Markt²⁵ in Intervallen widerspiegeln, an die Installation entsprechender Zähler gebunden und bislang bei nur wenigen Anbietern verfügbar.²⁶ Das zurückhaltende Auftreten der Marktteilnehmer dürfte sich daher auch direkt auf die von Verbrauchern zu erzielenden Kostenvorteile auswirken. Verbraucher profitieren von digitalen Zählern in der Regel nur, wenn diese mit Zusatzfunktionen und/oder dynamischen Stromtarifen verbunden sind. Denn erst die Kombination von Tarifmodellen und intelligenter (Software-)Technik, wie zum Beispiel Smart Home Produkte oder Zusatzfunktionen, schafft Verbrauchern die Möglichkeit, ihre Energiekosten intelligent zu steuern.

Als weiteres Problemfeld zeigen die Untersuchungsergebnisse die bisherige Informationspolitik der Messstellenbetreiber und Energielieferanten auf. Demnach fühlen sich Verbraucher nicht immer über den Einbauzeitpunkt, die freie Wahl des Anbieters und die Abrechnung des Messstellenbetriebs hinreichend informiert.

V. ERGEBNISSE UNTERNEHMENSBEFRAGUNG

PREISVORTEIL DIGITALE ZÄHLER

Um herauszufinden, ob Preisvorteile für Verbraucher realistisch sind, bat der vzbv im Rahmen der Unternehmensbefragung Energielieferanten, Messstellenbetreiber, Softwarehersteller sowie andere Unternehmen um ihre Einschätzung.

40 Prozent der teilnehmenden 168 Unternehmen gehen davon aus, dass sich der jährliche Strompreis für Privatkunden mit einem jährlichen Energieverbrauch von etwa 3.500 kWh bei gleichbleibendem Energieverbrauch durch den Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen im Durchschnitt erhöhen wird. Von diesen 68 Unternehmen gehen 17 von einem durchschnittlichen Anstieg der Stromkosten von bis zu 10 Euro, jeweils 14 von einem durchschnittlichen Anstieg von mehr als 20 bis zu 40 Euro und mehr als 40 von einem Anstieg bis zu 70 Euro aus. Acht Unternehmen erwarten sogar eine jährliche Durchschnittspreissteigerung um mehr als 70 Euro. Nur acht Prozent

²⁴ Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2020, Seite 307 f.

²⁵ Am Day-Ahead-Markt (vortägigen Handel) wird der Strom für den nächsten Tag auktioniert. Bei der Auktion legt das letzte bezuschlagte Gebot den Preis für alle anderen Gebote fest (Markträumpreis-Verfahren), Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2020, Seite 216.

²⁶ Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2020, Seite 265.

der befragten Unternehmen glauben, dass sich der Strompreis durch die Nutzung digitaler Messsysteme verringern wird. Von diesen 14 Unternehmen gehen jeweils zwei Unternehmen von einer Minderung der Stromkosten für Privatkunden von mehr als 10 bis zu 20 Euro beziehungsweise mehr als 20 bis zu 40 Euro aus, während ein Unternehmen von Einsparungen für Privathaushalte von mehr als 40 bis zu 70 Euro ausgeht. Sechs der 14 Unternehmen sind davon überzeugt, dass Privatkunden mehr als 70 Euro durch den Einbau von intelligenten und modernen Messeinrichtungen sparen können. 39 Prozent der befragten 168 Unternehmen sind der Ansicht, dass der Strompreis in etwa gleichbleiben wird.

ANGEBOT UND PREIS VON ZUSATZFUNKTIONEN

Wie bereits oben angeführt, profitieren Verbraucher von digitalen Zählern in der Regel nur, wenn diese mit zusätzlichen Funktionen verknüpft sind. 74 Prozent von 159 befragten Energielieferanten und Messstellenbetreibern bieten laut Ergebnissen der Unternehmensbefragung keine Zusatzfunktionen rund um den digitalen Stromzähler an. Nur 19 Prozent stellen Zusatzfunktionen wie Smart Home Produkte, Sammelzähler für Strom und Gas, Überwachungs- und Warnfunktionen und die Möglichkeit der Nutzung eines Portals beziehungsweise einer App, die mit dem Zähler verbunden ist, bereit. Während sechs dieser 30 Energielieferanten und Messstellenbetreiber keine zusätzlichen Kosten für die Nutzung dieser Zusatzfunktionen berechnen, gaben 24 an (Mehrfachnennung möglich), Kosten für beispielsweise die Hardware (13 von 30 Unternehmen), die Software (neun von 30) oder sonstige Zusatzfunktionen (drei von 30) wie für die Visualisierung des momentanen Energieverbrauchs über ein Web-Portal, zu berechnen. Die Kosten variieren dabei zwischen unter 20 Euro bis zu 80 Euro.

MEHRWERT FÜR VERBRAUCHER AUS UNTERNEHMENSICHT

Vereinzelt äußerten die befragten Unternehmen starke Zweifel daran, dass digitale Stromzähler auch tatsächlich einen Mehrwert für Verbraucher, insbesondere mit niedrigen Verbräuchen, bieten. Dabei ist strittig, ob die Verfügbarkeit von variablen Tarifen daran etwas ändern könnte. Ferner sind diejenigen Unternehmen, die sich dazu äußerten, einig, dass die derzeitige Generation von Smart Meter noch nicht technisch ausgereift ist. In einer offenen Schlussfrage wurden hierzu von den befragten Unternehmen unter anderem die folgenden Anmerkungen abgegeben:

„Viel Aufwand und Bürokratie für wenig bis keinen nennenswerten volkswirtschaftlichen Nutzen und Kundennutzen. Für Kunden nur Mehrkosten.“

„Aktuell sehen wir für Privatkunden keine Vorteile durch intelligente/moderne Messsysteme. Selbst wenn wir Tagesscharfe Preise anbieten würden. Welcher Kunde lässt sich auf ein risikoreiches Spiel mit den Preisen ein. In der Regel haben die Kunden den Anspruch einen Preis für eine längere Dauer zu beziehen. Positiv ist die Möglichkeit tatsächlich Zeitvariable Preise in Abhängigkeit vom Verbrauchsverhalten und Netzspitzen anzubieten. Ob das jedoch für einen Haushalt mit 3.500 kWh Verbrauch im Jahr zu signifikanten Kostenersparnissen führt und dadurch auch Akzeptanz erlangt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu sagen. Es sind noch sehr viele Fragen offen...“

„Intelligente Messeinrichtungen und Smartmeter sind - insbesondere für Privatkunden - aktuell lediglich teurer als herkömmliche Zähler und bieten keinen Mehrwert. Das wird sich erst ändern, wenn a) die Netze Intelligent genug sind, um b) last- und zeitvariable Tarife anbieten und abbilden zu können.“

„Die derzeit verfügbaren intelligenten Messeinrichtungen verfügen noch nicht über die Funktionen, die sich der Gesetzgeber gewünscht hat. Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende kann technisch noch nicht komplett umgesetzt werden.“

„Unproportional höhere Kosten für den Endverbraucher für wenig Mehrnutzen, da auch lastvariable Tarife kaum einen Effekt haben werden bei Kleinverbrauchern. Dabei ist die Möglichkeit für einige interessierte Kunden sicherlich gut, allerdings entstehen durch die Pflicht höhere Kosten auch für diejenigen, die den Mehrnutzen nicht wahrnehmen.“

„Die Zusatzkosten bei modernen Messeinrichtungen sind ca. 10 Euro (ein analoger Zähler kostet ca. 10 Euro im Jahr; moderne Messeinrichtungen kosten 20 € im Jahr) Daher die Mehrkosten als Differenz. Diese Mehrkosten haben aber keinen Mehrwert... Die Zusatzkosten bei intelligenten Messsystemen sind ca. 90 Euro (ein analoger Zähler kostet ca. 10 Euro im Jahr; iMSys [intelligente Messsysteme] kosten 100 € im Jahr) Daher die Mehrkosten als Differenz. Diese Mehrkosten haben aber Stand heute keinen Mehrwert, da die erste Generation der Zähler nichts kann. Wir warten auf die nächste Generation an Zählern, um per Steuerung Tarife zu gestalten oder Flexibilität im Haushalt zu aktivieren (Wärmepumpe, E-Auto etc.).“

„Das Kosten-/Nutzenverhältnis ist insbesondere bei Verbrauchern mit geringem Stromverbrauch nicht gewahrt und der betriebene Aufwand für alle Beteiligten ist nicht angebracht.“

„Der Verbau der neuen Zähler führt beim Kunden zu Mehrkosten, dem kein Mehrnutzen gegenübersteht. Insofern kommt es bei den Kunden zum Unverständnis über die Ziele der sog. Energiewende.“

„Noch lässt sich die Entwicklung nicht sicher voraussagen. Da zurzeit fast nur moderne Messeinrichtungen verbaut werden. Hier sind die Möglichkeiten begrenzt und der Kunde zahlt den entsprechenden Aufpreis (hierauf bezieht sich die Einschätzung der durchschnittlichen Strompreiserhöhungen). Die Entwicklungen im Bereich der intelligenten Zähler lässt sich nicht gut vorhersagen. Wir sind allerdings skeptisch ob die immensen Kosten in irgendeiner Form aufgefangen werden können. Derzeit zeichnet es sich nicht ab, dass die Kunden die erhöhende Komplexität im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch wünschen. Im Gegenteil die Mehrheit versucht sich dagegen zu wahren.“

ZWISCHENFAZIT UNTERNEHMENSBEFRAGUNG

Vier von zehn befragten Unternehmen gehen davon aus, dass sich der jährliche Strompreis für Privatkunden mit einem jährlichen Energieverbrauch von etwa 3.500 kWh bei gleichbleibendem Energieverbrauch durch den Einbau von digitalen Zählern im Durchschnitt erhöhen wird. Dies würde dann für mindestens 30 Millionen Letztverbraucher gelten.²⁷ Zudem sind die bisher am Markt angebotenen Zusatzfunktionen für Verbraucher nicht immer kostenfrei. Zwölf der befragten 30 Unternehmen, die Zusatzfunktionen anbieten, berechnen hierfür Mehrkosten bis zu 80 Euro.

Fazit der Unternehmensbefragung ist außerdem, dass die befragten Unternehmen der Auffassung sind, dass Verbrauchern durch den Einbau von digitalen Zählern nicht zwingend ein Mehrwert entsteht. Einzelne Unternehmen halten es für fraglich, ob die Mehrkosten aufgefangen werden können. Mitunter fehlen aus Unternehmenssicht der ersten Generation von intelligenten Messsystemen die hierfür notwendigen technischen Funktionen. Einzelne Anbieter gaben an, dies zum Anlass genommen zu haben, um den verpflichtenden Einbau intelligenter Messsysteme hinauszuzögen und zunächst die Zertifizierung der nächsten Generation der intelligenten Messsysteme abzuwarten. Auch die Gerichte mussten sich schon mit diesem Problemfeld auseinandersetzen. So hat das OVG Münster auf die Beschwerde eines privaten Unternehmens per Eilbeschluss die

²⁷ Bundesnetzagentur Monitoringbericht 2020, Seite 310 f; Demnach gibt es 21.715311 Messlokationen mit einem Jahresstromverbrauch von ≤ 2.000 kWh und 8.942014 Messlokationen mit einem Jahresstromverbrauch von $> 2.000 \leq 3.000$ kWh.

Vollziehung der Allgemeinverfügung des BSI ausgesetzt. Zur Begründung gab das Gericht an, dass die Allgemeinverfügung mit der Feststellung der technischen Möglichkeit der Ausrüstung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen voraussichtlich rechtswidrig sei. Denn die am Markt verfügbaren intelligenten Messsysteme würden den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Beim OVG Münster sind weitere vergleichbare Beschwerden anhängig.²⁸ Das BSI sah sich nunmehr dazu veranlasst, die von rund 50 Stadtwerken angegriffenen Entscheidungen zur sofortigen Vollziehung aufzuheben. Mit der Hauptsachentscheidung des OVG Münster rechnen die Verfahrensbeteiligten frühestens im dritten oder vierten Quartal 2021.²⁹

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND FORDE- RUNGEN DES VZBV

Die Ergebnisse der Untersuchungen legen nahe, dass die im MsbG genannten Informationspflichten bezüglich des zeitlichen Vorlaufs beim Einbau digitaler Zähler sowie über die freie Wahl des Messstellenbetreibers nicht immer eingehalten werden. Bereits in der Vergangenheit mahnten die Verbraucherzentralen auffällige Unternehmen erfolgreich ab. Mit zunehmendem Einbau digitaler Stromzähler stellt sich allerdings die Frage, wie Verbraucher in dieser Situation reagieren sollen, können sie in der Regel doch nicht darüber entscheiden, ob und falls ja, wann welche Art von Zähler eingebaut wird.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die gesetzlichen Preisobergrenzen für die digitalen Zähler in der Abrechnung des Messstellenbetriebs standardmäßig ausgewiesen werden müssen.

Der vzbv fordert, dass die zuständigen Überwachungsbehörden Erkenntnisse über wettbewerbswidriges Verhalten von Messstellenbetreibern stärker im Rahmen ihrer Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigen.

Die erste Generation an intelligenten Messsystemen verfügt noch nicht über wesentliche Funktionen, wie die Ergebnisse der Untersuchung zeigen. Doch ohne geeignete intelligente Messsysteme fehlen dem Energiemarkt wichtige technische Voraussetzungen für wirtschaftlich attraktive Anwendungen. Zum Beispiel können die neuen Zähler noch nicht

²⁸ OVG Münster Beschluss vom 04.03.2021 Az. 21 B 1162/20. Vgl. Pressemitteilung vom 05.03.2021 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Oberverwaltungsgericht stoppt vorläufig Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme (Stromzähler) (nrw.de), abgerufen am 09.03.2021.

²⁹ Siehe <https://www.energate-messenger.de/news/210512/bsi-stoppt-smart-meter-rollout-fuer-50-stadtwerke> Stand 16.03.2021.

auf die Strommenge im Netz reagieren (einem der originären Zwecke dieser Einrichtung). Auch sind sie derzeit nicht in der Lage, die Photovoltaikanlage auf dem Dach oder die Zu- und Abschaltung von flexiblen Lasten wie Wärmepumpen und Elektroautos zu steuern.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass schnellstmöglich intelligente Messsysteme der zweiten Generation verfügbar gemacht werden oder zumindest die erste Generation ein sicheres Software-Update erhält, sodass variable Stromtarife voll genutzt und Photovoltaikanlagen sowie flexible Verbrauchseinrichtungen auch flexibel gesteuert werden können.

Der vzbv fordert, dass gegenüber Verbrauchern für optionale und verpflichtende Einbauten von nicht voll funktionsfähigen intelligente Messsysteme vom grundzuständigen Messstellenbetreiber nicht mehr als ein Betrag in Höhe von 20 Euro (brutto) gefordert werden darf.

Einzelne der im Rahmen dieser Untersuchung befragten Unternehmen gaben des Weiteren an, als Zusatzfunktion die Visualisierung der Energieverbräuche, die Echtzeitmessung und die Einsicht des Tages-, Wochen-, Monatsverbrauchs sowie die (monatliche) digitale Abrechnung zur Verfügung zu stellen und diese gesondert abzurechnen. Diese Funktionen sind es aber, die das Aufzeigen von Einsparpotenzialen und möglichen Fehlern in der Abrechnung laut Bundesnetzagentur für den Verbraucher vereinfachen sollen.³⁰ Verursachen diese Zusatzfunktionen zusätzliche Kosten, scheint sich die in einer bereits im Jahr 2013 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Studie ausgesprochene Befürchtung, wonach sich der Einbau intelligenter Geräte für Privatkunden als ein Minusgeschäft herausstellen könnte, zu bewahrheiten.³¹ So können die gesetzlich vorgegebenen Preisobergrenzen in der Praxis ausgehebelt werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass bei Angeboten zu intelligenten Messsystemen transparent dargestellt wird, welche Funktionen gesetzlich mit den Preisobergrenzen abgedeckt werden und welche Funktionen zusätzlich bepreist werden.

Die vorliegende Untersuchung gibt verschiedene Hinweise darauf, dass sich der Wechsel auf digitale Stromzähler für viele private Haushalte nicht rechnen könnte, selbst wenn

³⁰ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/Metering/SmartMeter_node.htm Stand: 19.10.2020. Während die Visualisierung des Verbrauchs bei modernen Messeinrichtungen nur direkt vor Ort am Gerät möglich sei, müsse der Messstellenbetreiber bei einem intelligenten Messsystem eine kostenlose monatliche Aufstellung über den Energieverbrauch und die entstandenen Kosten zur Verfügung stellen.

³¹ siehe auch <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kosten-nutzen-analyse-fuer-flaechendeckenden-einsatz-intelligenterzaehler.html>; Stand 20.03.2020

flexible Tarifmodelle zur Verfügung stehen. Der vzbv plant daher, diesen Themenaspekt zukünftig näher zu untersuchen.

VII. IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Vorstand: Klaus Müller

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Tel.: (030) 25800-0

Fax: (030) 25800-518

E-Mail: presse-marktbeobachtung@vzbv.de

Autor: Fabian Tief

Mitarbeit: Patrick Biegon, Stefan Borchardt, Lars Budde, Dr. Thomas Engelke, Dr. Barbara Saerbeck, Simone Wilczek

Redaktion: Kathrin Krockenberger

Stand: Januar 2021

© Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.